

Revision Gemeindeordnung Herisau

Auswertung der Vernehmlassung

Stand: 9. November 2021

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Auswertung enthält ausgewählte Auszüge aus den Stellungnahmen, welche auf besondere Anliegen oder Problemstellungen hinweisen.

In dieser Auswertung werden nicht alle aufgeführten Stellungnahmen einzeln kommentiert.

Gewerbe/PU

Wir erachten es als positiv, dass für die Erarbeitung des Vorschlages eine nichtparlamentarische Kommission eingesetzt wurde. Etwas befremdlich ist es jedoch, dass diese Kommission aus Vertreter*innen der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen zusammengesetzt war. Begrüssenswert wäre es gewesen, wenn in dieser Phase nicht nur die Parteien die Möglichkeit gehabt hätten, sich einzubringen, sondern auch Vertreter*innen der breiten Bevölkerung und/oder der ortsansässigen Vereine.

EVP

Die EVP begrüsst die gemachten Vereinfachungen und die Entschlackung sehr. Damit wird die Gemeindeordnung auch für Laien les- und nachvollziehbar. Insbesondere scheint es uns gut gelungen, Themen welche im übergeordneten Recht geregelt sind, nicht nochmals zu wiederholen. Die davon abweichenden Artikel sind gut gewählt.

Die Mitte

Verhältnis zur Verfassungsrevision: Wir hegen Bedenken bezüglich des Verhältnisses der Teilrevision der Gemeindeordnung zur laufenden Vernehmlassung der Kantonsverfassung. Wir teilen die Meinung im erläuternden Bericht nicht, wonach lediglich drei Elemente der Verfassungsrevision die Teilrevision der Gemeindeordnung betreffen (Seiten 3 und 4 im erläuternden Bericht). Wir glauben, dass wenn die Kantonsverfassung erfolgreich revidiert werden wird – wovon wir ausgehen – weitere Elemente eine Auswirkung auf die Gemeindeordnung haben werden. Wir sind überzeugt, dass mit Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung eine weitere Revision der Gemeindeordnung an die Hand genommen werden muss.

SP

Wir begrüßen die Aktualisierung der Gemeindeordnung. Die Revision umfasst einerseits Anpassungen an übergeordnete Erlasse von Bund und Kanton. Andererseits werden Neuerungen im Bereich Wahlrecht, digitale Kommunikation und Ombudsstelle vorgeschlagen. Die SP Herisau begrüsst eine liberale Grundhaltung bei der Revision der Gemeindeordnung und eine offene Sicht für aktuelle und zukünftige Herausforderungen.

FDP

Die Revision der Gemeindeordnung Herisau aus dem Jahr 2000 erscheint aus redaktionellen und inhaltlichen Gründen angesagt. Die redaktionellen Änderungen bzw. die Anpassungen an übergeordnetes Recht begrüßen wir. In den nachstehenden Ausführungen nehmen wir lediglich zu ausgewählten Themen Stellung. Dabei regen wir an, bei sehr umstrittenen Themen für die Volksabstimmung die Möglichkeit der Eventualabstimmung in Betracht zu ziehen.

B. Verzicht auf Stellungnahme:

Ausdrücklicher Verzicht: Keine

C. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen		Stellungnahme des Gemeinderates
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.</p>		
<p>Art. 2 Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.</p>		
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Gemeinde.</p>	<p>Gewerbe/PU</p> <p>Mit Blick auf die Parität zum Kanton (analog nKV Artikel 34) regen wir an, den Artikel wie folgt zu ergänzen: um «Das Gemeinwesen übernimmt keine Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können.» Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung heikel sein könnte und die angesprochenen Aufgaben allenfalls genauer umrissen werden müssten, doch im Prinzip entspricht dieser Zusatz unserer Überzeugung.</p>	<p>Wurde geprüft. Eine Anpassung wird nicht vorgenommen.</p> <p>Angesprochen wird das Subsidiaritätsprinzip (Art. 34 nKV), oftmals angewendet zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Es kann insbesondere einen Begründungsbedarf auslösen, weshalb eine in Frage stehende Aufgabe Private überfordert oder besser durch die Gemeinde erfüllt werden kann.</p>
<p>Art. 4 Vorbehalt des kantonalen Rechts</p> <p>Soweit die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen festlegt, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere für:</p>		

<p>a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht;</p> <p>b) die Amtsdauer;</p> <p>c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand;</p> <p>d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung;</p> <p>e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht.</p>		
<p>Art. 5 Digitale Information und Kommunikation</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert den Zugang zu digitaler Information.</p>	<p>EVP Es stellt sich die Frage, ob der Titel das Thema genügend erfasst. Aus unserer Sicht geht es nicht nur um Information und Kommunikation. Der Begriff der Digitalisierung und aller damit zusammenhängenden Themen (Online-Schalter, digitale Formulare etc.) ist im Hinblick auf den Kontakt mit Behörden zu wenig berücksichtigt. Hier müsste noch nachgebessert werden.</p> <p>Die Mitte Digitale Kommunikation und Information sind wichtig und werden weitgehend dem „State of the art“ laufend angepasst. Sie machen aber nicht den Kern der Digitalisierung aus. Der Fokus sollte daher auf Online-Transaktions- und Interaktionsmöglichkeiten zwischen Einwohner und den Behörden liegen.</p> <p>SP Die Aufnahme von einem Artikel zu Kommunikation und Information wird begrüßt. Dieser</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Art. 5 E-GO ist in sich identisch mit Art. 61 nKV.</p>

<p>2 Sie setzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.</p> <p>3 Sie gewährleistet den Zugang zu Informationen für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.</p>	<p>sollte aber allgemeiner gefasst werden und sich nicht nur auf die digitale Kommunikation beschränken. Dabei dürfen die Einwohner, die die digitalen Mittel nicht nutzen können oder wollen, nicht vergessen oder benachteiligt werden. Entsprechend wird Abs. 3 auch als wichtig erachtet.</p> <p><i>Antrag 1:</i> Der Titel wird offen formuliert „Information und Kommunikation“.</p> <p><i>Antrag 2:</i> Abs. neu: Die Gemeinde pflegt eine offene Kommunikation mit der Bevölkerung und schafft/nutzt kundenfreundliche zweckorientierte Kommunikationsmittel.</p> <p>EVP</p> <p>Der EVP ist insbesondere Abs. 3 wichtig. Noch hat sich die Digitalisierung nicht in allen Teilen der Bevölkerung durchgesetzt. Es ist für die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger zentral, dass Anfragen mit herkömmlichen Mitteln (Vorsprechen auf der Verwaltung, telefonische Auskunft) erledigt werden können. Insbesondere müssen alle Formalitäten mittels Formularen erledigt werden können, die zur Verfügung gestellt und handschriftlich ausgefüllt werden dürfen.</p>	
<p>Art. 6 Umwelt</p> <p>Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie</p>	<p>Die Mitte</p> <p>Obwohl wir den Umweltschutzgedanken unterstützen, würden wir diesen Artikel nicht in der revidierten Gemeindeordnung aufnehmen. Mit dem Artikel wird lediglich eine wichtige öffentliche</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe auch: Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p>

<p>setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ein.</p>	<p>Aufgabe für die Gemeinde aufgezählt und damit in der Wichtigkeit herausgehoben. Daneben gibt es noch weitere öffentliche Aufgaben und Zielsetzungen, die unerwähnt bleiben (z.B. Gleichstellung von Mann und Frau, freiheitliche Ordnung, sozialer Ausgleich, staatliche Wohlfahrt oder Diskriminierungsverbot). Es ist nicht einzusehen, weshalb von den zahlreichen öffentlichen Aufgaben alleine dem Umwelt- und Klimaschutz eine höhere Priorität eingeräumt werden soll.</p> <p>SP Schonung der Ressourcen und der natürlichen Lebensgrundlagen ist nicht mehr ausreichend. Aufgrund des aktuellen Zustandes der Natur im Siedlungsraum wie auch in der Landwirtschaft ist auch eine explizite Förderung der Biodiversität in die Gemeindeordnung aufzunehmen.</p> <p><i>Antrag 3:</i> Aufteilung des Artikels in zwei Absätze: 1. natürliche Lebensgrundlage und 2. nachhaltige Energienutzung</p> <p><i>Antrag 4:</i> Ergänzung von Abs. 1:“Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung der Biodiversität.“</p>	
<p>2. Organisatorische Bestimmungen</p>		
<p>2.1 Grundsätzliches</p>		
<p>Art. 7 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) der Einwohnerrat;</p> <p>c) der Gemeinderat;</p>		

d) die Geschäftsprüfungskommission.		
2.2 Die Stimmberechtigten	<p>SP Die Gliederung mit a) Grundsatz (wer und wie) sowie b) bis d) mit den Aufgaben und Befugnissen (was) ist nicht plausibel. Die Titel sollten entsprechend angepasst werden. <i>Antrag 5:</i> Art. 8 wird von Art. 9 bis Art. 11 gliederungsmässig wie folgt getrennt. Art. 8 Gesamtheit der Stimmberechtigten Art. 9 Aufgaben und Befugnis a) Wahlen Art. 10 b) obligatorisches Referendum</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung, da die gewählte Gliederung der aGO entspricht.
<p>Art. 8 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.</p> <p>² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>	<p>EVP Die vorgeschlagene Lösung aufgrund der Unsicherheiten auf kantonaler Ebene macht Sinn. Sie würden auch bei Ablehnung auf kantonaler Ebene keiner neuerlichen Anpassung bedürfen.</p> <p>FDP Bezüglich Stimmrechtsalter ist der Verweis der Gemeindeordnung auf die Kantonsverfassung sinnvoll. Es ist zu beachten, dass möglicherweise im Zeitpunkt der Abstimmung über die Gemeindeordnung noch nicht feststeht, welches Stimmrechtsalter die KV vorsehen wird. Die FDP sieht grosse Vorteile in der Integration der jungen Generation ins politische Leben, hat aber auch gewisse Bedenken, wenn Mündigkeit und Stimm-</p>	Keine Änderung. Die "Hoheit" betreffend Benennung des Stimmrechtsalters für CH-Bürger*innen liegt auf Kantonsebene (Kantonsverfassung).

<p>3 Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.</p>	<p>rechtsalter nicht mehr identisch sind. Wichtig erscheint, dass aktives und passives Wahlrecht übereinstimmen.</p> <p>Gewerbe/PU Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll, dass Herisau die Parität zum Kanton sucht. Grossmehrheitlich erachten wir es aber – bezüglich Stimmrechtsalter 16 Jahre – als wichtig, dass Rechte und Pflichten einhergehen. Daher sind wir der Meinung, dass nur stimmen und wählen können sollte, wer auch die Pflichten hat. Explizit bedeutet dies, dass unserer Meinung nach die Volljährigkeit Bedingung sein muss, um das Stimm- und Wahlrecht zu erhalten.</p> <p>EVP Die Ausweitung der Stimmberechtigung auf Ausländerinnen und Ausländer begrüsst die EVP. Sie ermöglichen eine breitere Teilhabe und fördert die Integration und Gleichberechtigung. Diese Menschen leisten oft auch in Vereinen und Institutionen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag und bezahlen ihre Steuern.</p> <p>Gewerbe/PU Grossmehrheitlich sprechen wir uns gegen ein Ausländerstimmrecht aus, mit der bereits oben erwähnten Erklärung, dass in diesem Fall Rechte und Pflichten (zum Beispiel Militärpflicht) nicht einhergehen. In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage, ob es möglich wäre – sollte sich eine Mehrheit dem Ausländerstimmrecht gegenüber positiv zeigen – Ausländer*innen nur das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht einzuräumen. Bestehen doch zwischen den Möglichkeiten</p>	<p>Keine Änderung. Die politische Diskussion soll geführt werden. Siehe auch: Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p>
---	--	---

wählen/mitbestimmen dürfen und in ein Amt gewählt werden zu können entscheidende Unterschiede der Einflussnahme auf das (politische) Geschehen in unserer Gemeinde.

SP

Die Gewährung des Ausländerstimmrechtes in der Gemeinde wird ausdrücklich begrüsst. Mit den Bedingungen der Kantonsverfassung ist gewährleistet, dass Ausländerinnen und Ausländer das Stimmrecht nutzen können, wenn sie sich auch darum bemühen und sich für die Gemeinde interessieren.

SVP

Der Absatz sollte entfernt werden. Ausländer haben die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Allenfalls sollte in der Abstimmung über den Absatz in einer Zusatzfrage separat abgestimmt werden.

FDP

Bereits heute haben die Gemeinden aufgrund der geltenden Kantonsverfassung die Möglichkeit, das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer vorzusehen. Vier Gemeinden im Kanton nutzen diese Möglichkeit und sehen das Stimmrecht für niedergelassene Gemeindeeinswohnerinnen und -einswohner vor. Die FDP begrüsst, dass auch im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung, die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich erhalten bleibt. Der Vorschlag in der Gemeindeordnung sieht die Einführung des Ausländerstimmrechtes unter den Voraussetzungen der neuen KV vor. Die Mehrheit der FDP begrüsst diese Variante.

	<p>Zürcher Der Absatz muss entfernt werden. Ausländische Mitbewohnerinnen und -bewohner haben die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Dieser Punkt müsste in einer separaten Abstimmung behandelt werden.</p> <p>Wöllner Der Absatz muss entfernt werden. Ausländische Mitbewohnerinnen und -bewohner haben die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Dieser Punkt müsste in einer separaten Abstimmung behandelt werden.</p>	
<p>Art. 9 b) Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen: nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <p>a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <p>c) die Mitglieder des Einwohnerrates; d) die Mitglieder des Kantonsrates.</p>	<p>SVP In der Revision der Kantonsverfassung steht die Einführung anderer Wahlsysteme für den Kantonsrat zur Diskussion (Präferenzwahlssystem). Kann verhindert werden, dass allenfalls die Gemeindeordnung im Widerspruch zur Kantonsverfassung steht?</p> <p>Gewerbe/PU Die Proporzwahl verunmöglicht vielen die Ausübung ihres passiven Wahlrechts, da sie als Einzelperson ohne Anschluss an eine Partei oder andere politische Organisation gar keine Möglichkeit haben, sich zur Wahl zur stellen. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit eines anderen – der Tradition unseres Kantons und unsere Gemeinde entsprechenden – Verhältniswahlsystems in Betracht zu ziehen (...)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Für Herisau hat sich das bisherige System bewährt.</p>
<p>Art. 10 c) obligatorisches Referendum</p> <p>Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:</p>		

<p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</p> <p>b) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;</p> <p>c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>d) weitere Erlasse und Beschlüsse, die auf Grund kantonalen Rechts obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;</p> <p>e) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 12 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.</p>	<p>Die Mitte Wir regen an, den Begriff der Steuereinheit nicht in der Gemeindeordnung zu verwenden. Es ist leserlicher und klarer, wenn konkrete Frankenbeträge verwendet werden. Ausserdem kann ein Laie nicht nachvollziehen, wie die Steuereinheiten berechnet werden und niemand ist wirklich in der Lage, sich die aktuellen Grenzwerte spontan merken zu können.</p> <p>Die Mitte Damit die Volksrechte gestärkt werden, ist zu prüfen, ob das Quorum für das Behördenreferendum des Einwohnerrates von 2/3 der anwesenden Einwohnerratsmitglieder auf 1/2 angepasst werden soll. (Kanton gegenwärtig 1/3).</p> <p>Brunner neu f) Beschlüsse des Einwohnerrates betreffend Voranschlag und Festlegung des Steuerfusses für das Folgejahr, die eine Änderung des Steuerfusses beinhalten.</p>	<p>Keine Änderung. Siehe auch: Ergänzung zu den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p> <p>Geprüft. Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung. Der Gemeinderat begründet seine Haltung mit den Argumenten zur Volksabstimmung vom 11. März 2012.</p>
<p>Art. 11 d) fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates</p>	<p>SP Die beiden Artikel Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 Anzahl Stimmberechtigte verwenden un-</p>	<p>Änderung in Art. 12 Abs. 2.</p>

<p>schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;</p> <p>b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;</p> <p>c) das Personalreglement;</p> <p>d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindefreglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;</p> <p>e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes.</p>	<p>terschiedliche Begriffe „mindestens“ und „wenigstens“ Stimmberechtigte. Für die beiden Artikel sollten die gleichen Wörter verwendet werden.</p> <p>Die Mitte Wir regen an, den Begriff der Steuereinheit nicht in der Gemeindeordnung zu verwenden. Es ist leserlicher und klarer, wenn konkrete Frankenbeträge verwendet werden. Ausserdem kann ein Laie nicht nachvollziehen, wie die Steuereinheiten berechnet werden und niemand ist wirklich in der Lage, sich die aktuellen Grenzwerte spontan merken zu können.</p> <p>SP Abs. 1 lit. e bezieht sich explizit auf Nutzungspläne. Sind Schutzpläne dabei auch mitgemeint oder müsste der Absatz ergänzt werden? Art. 18 des kant. Baugesetz spricht von Zonenplan und definiert dessen Inhalt.</p> <p>Brunner neu f) den Voranschlag und den Steuerfuss</p> <p>Messmer / Bieri Budget-Verantwortung beim Volk, dementsprechend ist Art. 11 anzupassen und Art. 21 lit. b zu streichen.</p>	<p>Keine Änderung. Siehe auch: Ergänzung zu den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p> <p>Antwort: Schutzpläne sind Bestandteile der Nutzungspläne der Gemeinde (Zonenplan Schutz).</p> <p>Keine Änderung. Der Gemeinderat begründet seine Haltung mit den Argumenten zur Volksabstimmung vom 11. März 2012.</p>
---	--	---

	<p>Wöllner, Schwitter Das jeweilige Budget und eventuelle Änderungen des Steuerfusses sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen und zuhanden der Stimmberechtigten zur Abstimmung zu bringen.</p>	Regelungen der Städte St. Gallen und Wil sind anforderungsreich und kaum zielführend. Erforderliche Quoren liegen zudem höher als in Herisau.
<p>2 Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>		
<p>2.3 Volksinitiative</p>		
<p>Art. 12 Gegenstand und Unterschriftenzahl</p> <p>1 Mit einer Volksinitiative können verlangt werden:</p> <p>a) Änderungen der Gemeindeordnung;</p> <p>b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>2 Eine Volksinitiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>EVP Im Vergleich zur Stimmenzahl für das fakultative Referendum scheint es sinnvoll, die Anzahl der Unterschriften zu erhöhen. Wir erachten 200 Unterschriften als angemessen. Weiter sollte unbedingt eine Sammelfrist bestimmt werden. Ob diese nun 6 Monate oder 1 Jahr beträgt ist zweitrangig. Wichtig scheint, dass eine einmal lancierte Initiative allenfalls auch als nicht zustande gekommen erklärt werden kann. Dies wurde übrigens im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung ebenfalls eingefügt.</p> <p>Die Mitte Wir bedauern, dass in der Gemeindeordnung (noch) nicht aufgeführt wird, in welcher Zeit die Unterschriften für eine Initiative gesammelt werden müssen. Dies ist elementar und wäre für die Klarheit und die bessere Verständlichkeit der Gemeindeordnung ausserordentlich hilfreich. Das Weglassen ist offenbar der Tatsache geschuldet, dass die Gemeindeordnung vor der Kantonsverfassung revidiert wird.</p>	<p>Keine Änderung. Siehe auch: Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p> <p>Keine Änderung. Die Kantonsverfassung ist für die Gemeinde(n) bindend.</p>

	<p>SP Die beiden Artikel Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 Anzahl Stimmberechtigte verwenden unterschiedliche Begriffe „mindestens“ und „wenigsten“ Stimmberechtigte. Für die beiden Artikel sollten die gleichen Wörter verwendet werden.</p>	<p>Änderung: Es soll in beiden genannten Artikel das Wort "mindestens" Anwendung finden.</p>
<p>Art. 13 Form</p> <p>¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p>		
<p>Art. 14 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen, der Einwohnerrat über die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <p>a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht,</p> <p>b) übergeordnetem Recht widerspricht,</p> <p>c) undurchführbar ist.</p> <p>³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.</p>	<p>SVP Im Sinne der Kürze sollte es beim Verweis auf übergeordnete Gesetzgebung belassen werden. Zudem ist eine Revision dieses Gesetzes angekündigt, was zu Widersprüchen führen könnte.</p>	<p>Keine Änderung. Der Benutzerfreundlichkeit wird durch den Gemeinderat Vorrang gegeben.</p>

<p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>		
<p>2.4 Mitwirkung und Information</p>		
<p>Art. 15 Volksdiskussion</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, der Volksdiskussion unterstellen.</p> <p>² Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen.</p> <p>³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.</p>	<p>Die Mitte</p> <p>Sollte in der neuen Kantonsverfassung die Volksdiskussion auf alle natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt werden, so würde sich hier eine Anpassung aufdrängen.</p>	<p>Änderungsvorschlag: Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.</p>
<p>Art. 16 Vernehmlassung</p> <p>¹ Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.</p>	<p>Die Mitte</p> <p>Zahlreichen Privatpersonen ist nicht bewusst bzw. nicht klar, dass sie im Rahmen einer Vernehmlassung ebenfalls zur Einreichung einer Stellungnahme berechtigt sind. Es soll geprüft werden, ob an dieser Stelle erwähnt werden soll, dass auch vom Gemeinderat nicht eingeladene Kreise oder Privatpersonen eine Stellungnahme zu einem Geschäft abgeben dürfen.</p> <p>Da im Gesetzgebungsprozess die Vernehmlassung in der Regel zeitlich vor der Volksdiskussion erfolgt, ist zu prüfen, ob die Ausführungen zur Vernehmlassung in der Gemeindeordnung vor</p>	<p>Vorschlag zur Ergänzung: Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.</p> <p>Reihenfolge von Art. 15 bis 17 ändern: Information (Art. 15), Vernehmlassung (Art. 16) und Volksdiskussion (Art. 17).</p>

<p>² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.</p>	<p>die Volksdiskussion gestellt werden sollen (analog neue Kantonsverfassung, dort ist in Art. 81 die Vernehmlassung und in Art. 98 die Volksdiskussion geregelt).</p>	<p>Titel (2.4) ändern: Information und Mitwirkung.</p>
<p>Art. 17 Information</p> <p>Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>		
<p>2.5 Der Einwohnerrat</p>		
<p>Art. 18 Verfahren</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.</p> <p>² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p>	<p>SVP</p> <p>Das passive Wahlrecht für Ausländer sollte nicht eingeführt werden. Darum schlagen wir folgende Formulierung vor:</p> <p>²In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde stimmberechtigt ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.</p> <p>SP</p> <p>Die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte sind die Vertretung der Stimmberechtigten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass unter 18-Jährige, die gemäss allenfalls angepasster Kantonsverfassung stimmberechtigt wären, von der Wahl in den Einwohnerrat ausgeschlossen würden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die politische Diskussion wird angeregt. Siehe auch: Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das passive Wahlrecht bleibt bei 18 Jahren (gemäss Vorgabe Kanton). Vgl. Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung.</p>

Antrag 6: In Art. 18 Abs. 2 ist die Alterseinschränkung zu streichen, der Absatz ist in der alten Fassung zu belassen.

FDP

Bereits heute haben die Gemeinden aufgrund der geltenden Kantonsverfassung die Möglichkeit, das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer vorzusehen. Vier Gemeinden im Kanton nutzen diese Möglichkeit und sehen das Stimmrecht für niedergelassene Gemeindegewohnerinnen und -gewohner vor. Die FDP begrüsst, dass auch im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung, die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich erhalten bleibt. Der Vorschlag in der Gemeindeordnung sieht die Einführung des Ausländerstimmrechts unter den Voraussetzungen der neuen KV vor. Die Mehrheit der FDP begrüsst diese Variante.

Zürcher

Das passive Wahlrecht für Ausländer sollte nicht eingeführt werden. Mögliche Formulierung:

² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt und Schweizerbürger ist.

Wöllner

Das passive Wahlrecht für Ausländer sollte nicht eingeführt werden. Mögliche Formulierung:

² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt und Schweizerbürger ist.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

a) Grundsatz

<p>¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.</p> <p>² Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Die Mitte Wir stören uns, dass sich die Oberaufsicht des Einwohnerrates «nur» auf die Gemeindeverwaltung beschränkt und die nach Art. 26 und 27 Gemeindegesetz übertragenen Gemeindeaufgaben offenbar von der Oberaufsicht des Einwohnerrates ausgenommen sind. Wir regen an, die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Gemeinde an Dritte ebenfalls der Oberaufsicht des Einwohnerrates zu unterstellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Art. 20 b) Wahlen</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten; b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; c) die Stimmenzählenden; d) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und mindestens vier Mitglieder; e) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und mindestens vier Mitglieder; f) für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen. 	<p>Die Mitte An dieser Stelle müsste definiert bleiben, wie sich das Büro des Einwohnerrates zusammensetzt. In Art. 22 wird das Büro des Einwohnerrates erwähnt, ohne dass die Gemeindeordnung das Büro definiert. Eine Definition des Büros muss zwingend in der Gemeindeordnung zu finden sein. Eine Beschreibung im untergeordneten Geschäftsreglement des Einwohnerrates genügt nicht, wenn dem Büro in der Gemeindeordnung eine Aufgabe zugewiesen wird.</p> <p>EVP Die EVP begrüsst die Bestimmung, dass die festen Kommissionen in Zukunft mit einer ‚Mindestzahl‘ ausgestattet werden soll. Neben dem Arbeitsaufwand ist auch die breite politische Abstützung ein Argument für diese Lösung.</p>	<p>Es ist nicht zwingend, die Zusammensetzung des Büros des Einwohnerrates in der GO zu regeln. Es genügt die bestehende Regelung im Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p>

<p>² Der Einwohnerrat wählt zu Beginn der vierjährigen Amtsperiode die Ombudsperson und deren Stellvertretung auf Amtsdauer.</p>	<p>Die Mitte Siehe unsere Ausführungen zu Art. 40 zur Ombudsstelle.</p> <p>Gewerbe/PU Im Zusammenhang mit der Ombudsstelle stellen wir uns zudem die Frage: Wer wählt diese aus, respektive schlägt diese vor? In der Gemeindeordnung ist lediglich verankert, dass die entsprechenden Personen durch den Einwohnerrat gewählt werden, nicht aber, wer diese Vorschläge erarbeitet.</p> <p>SP In diesem Absatz wird von einer Ombudsperson und dessen Stellvertretung gesprochen. In Art. 40 jedoch von einer Ombudsstelle, deren Ausgestaltung in einem Reglement zu regeln ist. Es ist damit noch nicht klar, wie diese ausgestaltet sein wird. Deshalb ist auch in diesem Absatz von Ombudsstelle zu sprechen.</p> <p><i>Antrag 7:</i> In Art. 20 Abs. 2 ist „die Ombudsperson und deren Stellvertretung“ durch „die Ombudsstelle“ zu ersetzen.</p>	<p>Änderungsvorschlag: ²Der Einwohnerrat wählt zu Beginn der vierjährigen Amtsperiode die Ombudsstelle auf Amtsdauer.</p>
<p>Art. 21 c) Befugnisse</p> <p>Er entscheidet abschliessend über:</p> <p>a) die Abnahme der Jahresrechnung;</p>	<p>Die Mitte «Er entscheidet abschliessend über:» ist zwecks besserer Lesbarkeit durch «Der Einwohnerrat entscheidet über:» zu ersetzen.</p> <p>Brunner a) die Jahresrechnung: ist zu streichen. (<i>Das Volk soll entscheiden, ohne Hinweis auf fakultatives oder obligatorisches Referendum</i>).</p>	<p>Änderungsvorschlag: Der Einwohnerrat entscheidet über:</p> <p>Keine Änderung.</p>

b) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres;

SVP

lit. b) sollte gestrichen werden. Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sollen dem fakultativen Referendum unterstellt werden, damit die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, bei diesen wichtigen Vorlagen mitzubestimmen.

EVP

Die EVP steht ausdrücklich zur Kompetenz des Einwohnerrates Voranschlag und Steuerfuss festzusetzen. Eine Änderung (auch wenn diese aktuell moniert wird) ist nicht angezeigt.

SP

lit. b) Die aktuelle Kompetenzregelung hat sich bewährt und ist beizubehalten.

Brunner

lit. b) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres: ist zu streichen (*neu: fakultatives Referendum*).

Messmer / Bieri

Budget-Verantwortung beim Volk, dementsprechend ist Art. 11 anzupassen und Art. 21 lit. b zu streichen.

Zürcher

lit. b) muss geändert werden. Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses müssen dem fakultativen Referendum unterstellt werden. (Siehe auch separate Eingabe durch die Bevölkerung).

Wöllner

lit. b) muss geändert werden. Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses müssen dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Keine Änderung.

Der Gemeinderat begründet seine Haltung mit den Argumenten zur Volksabstimmung vom 11. März 2012.

Regelungen der Städte St. Gallen und Wil sind anforderungsreich und kaum zielführend. Erforderliche Quoren liegen zudem höher als in Herisau.

c) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen;	<p>Die Mitte Wir regen an, den Begriff der Steuereinheit nicht in der Gemeindeordnung zu verwenden. Es ist leserlicher und klarer, wenn konkrete Frankenbeträge verwendet werden. Ausserdem kann ein Laie nicht nachvollziehen, wie die Steuereinheiten berechnet werden und niemand ist wirklich in der Lage, sich die aktuellen Grenzwerte spontan merken zu können.</p>	Keine Änderung.
d) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehaltlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;	<p>SP lit. d) Die Zuständigkeit für Zweckverbänden scheint in diesem Artikel klar beim Einwohnerrat. Wie ist dies bei regionaler Zusammenarbeit von Verwaltungseinheiten, die den Stellenplan beeinflussen?</p>	Zur Kenntnis genommen. Vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (bGS 151.11) i.V. mit Art. 31 Abs. 1 E-GO.
e) Erlass des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;	<p>Die Mitte Es ist zu prüfen, ob «Erlass (...)» zwecks absoluter Klarheit über die Kompetenzen des Einwohnerrates durch «Erlass, Aufhebung und Änderung (...)» zu ersetzen ist.</p>	Änderung: e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates.
f) Erlass des Geschäftsreglementes des Gemeinderates;	<p>Die Mitte Es ist zu prüfen, ob «Erlass (...)» zwecks absoluter Klarheit über die Kompetenzen des Einwohnerrates durch «Erlass, Aufhebung und Änderung (...)» zu ersetzen ist.</p>	Änderung: f) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Gemeinderates.
g) Erlass weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden;	<p>Die Mitte Es ist zu prüfen, ob «Erlass (...)» zwecks absoluter Klarheit über die Kompetenzen des Einwohnerrates durch «Erlass, Aufhebung und Änderung (...)» zu ersetzen ist.</p>	Änderung: g) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden.
h) Erlass, Aufhebung und Änderung des Gemeinderichtplans.		

<p>Art. 22 Einberufung</p> <p>¹ Das amtierende Büro lädt den Einwohnerrat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Das amtsälteste Einwohnerratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten.</p> <p>² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung des Präsidiums. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.</p> <p>³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>SP Die neue Regelung mit der Eröffnung des Einwohnerrates durch das amtsälteste Ratsmitglied wird begrüsst.</p> <p>SP Im Gegensatz zum Gemeinderat ist beim Einwohnerrat der Begriff „Präsidium“ nicht definiert und in allen anderen Artikeln wird die Bezeichnung „Einwohnerratspräsidentin oder Einwohnerratspräsidenten“ benutzt. <i>Antrag 8:</i> In Art. 22 Abs. 2 ist „des Präsidiums“ durch „der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten“ zu ersetzen.</p>	<p>Änderung: ²Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.</p>
<p>Art. 23 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Art. 24 Mitwirkung des Gemeinderates</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.</p>		

<p>Art. 25 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers</p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>		
<p>2.6 Die Geschäftsprüfungskommission</p>		
<p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>		
<p>Art. 27 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommission prüft</p> <p>a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;</p> <p>b) die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p> <p>² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht und kann Massnahmen empfehlen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>	<p>SP Die redaktionelle Anpassung der Aufgaben der GPK wird unterstützt.</p> <p>Die Mitte Auch hier gilt es zu klären, ob die Geschäftsprüfungskommission die (finanzielle) Geschäftsführung von Dritten, denen Gemeindeaufgaben übertragen wurden, direkt oder indirekt prüfen kann oder soll.</p> <p>SVP Die SVP erwartet, dass der Gemeinderat keine inhaltlichen Änderungen am Bericht vornimmt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>⁴ Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.</p>		
<p>2.7 Weitere Kommissionen</p>		
<p>Art. 28 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.</p>	<p>Gewerbe/PU</p> <p>Hier regen wir eine Ergänzung in Sinne von «Recht auf Einsicht in detaillierte Zahlen/Finanzen» an. Erscheint es uns doch wichtig, in der Gemeindeordnung explizit zu verankern, dass sowohl die GPK wie auch die FIKO die Möglichkeit haben sollte, sich von Gemeinderat und Verwaltung genaue Zahlen/Abrechnungen vorlegen zu lassen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fiko erhält schon heute alle gewünschten Unterlagen. Das Verhältnis zwischen GPK und Fiko ist in Art. 12 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13) geregelt. Auch die GPK erhält die ihr zustehenden Unterlagen (vgl. Art. 27 Abs. 2 EGO).</p>
<p>² Sie prüft und begutachtet den Voranschlag, den Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.</p>		
<p>Art. 29 parlamentarische Kommissionen und Experten</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.</p>	<p>Gewerbe/PU</p> <p>Hier regen wir eine Ergänzung in Sinne von «Recht auf Einsicht in detaillierte Zahlen/Finanzen» an. Erscheint es uns doch wichtig, in der Gemeindeordnung explizit zu verankern, dass sowohl die GPK wie auch die FIKO die Möglichkeit haben sollte, sich von Gemeinderat und Verwaltung genaue Zahlen/Abrechnungen vorlegen zu lassen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen:</p> <p>Parlamentarischen Kommissionen werden die erforderlichen Unterlagen mit der Einladung oder auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</p>

2.8 Der Gemeinderat		
<p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p>	<p>Die Mitte Wir begrüßen, dass keine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium vorgesehen ist und Personen gewählt werden können, die ihren Wohnsitz noch nicht in der Gemeinde haben.</p> <p>FDP Seit Jahren wird die Zusammensetzung des Gemeinderates diskutiert. Letztmals lehnte der Einwohnerrat im März 2017 eine Änderung des jetzigen Systems ab. Die FDP ist mehrheitlich der Ansicht, dass eine Professionalisierung auf der Ebene Gemeinderat wichtig ist. Dabei ist die Reduktion der Anzahl Gemeinderatssitze von sechs (je ca. 30 %) auf vier (je ca. 50 bis 60 %) eine Möglichkeit. Die FDP wünscht, dass diese Frage im Rahmen der Debatte zur Gemeindeordnung im Einwohnerrat nochmals grundlegend diskutiert wird.</p> <p>SVP Dasselbe wie unter Art. 18: Das passive Wahlrecht für Ausländer sollte nicht eingeführt werden: ²in den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde stimmberechtigt ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt.</p> <p>Zürcher Siehe Art. 18: Das passive Wahlrecht für Ausländer darf nicht eingeführt werden:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat bekräftigt das passive Wahlrecht ab 18 Jahren.</p>

<p>³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.</p>	<p>In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt und Schweizerbürger ist.</p> <p>Wöllner Siehe Art. 18: Das passive Wahlrecht für Ausländer darf nicht eingeführt werden: In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt und Schweizerbürger ist.</p> <p>SP Die vorgeschlagene Änderung der Wohnsitzpflicht wird ausdrücklich begrüsst. Davon können auch Personen profitieren, die eine enge Beziehung zu Herisau haben, aber berufsbedingt einen Wohnsitz ausserhalb von Herisau gewählt haben.</p>	
<p>Art. 31 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>² Ihm obliegen namentlich:</p> <p>a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;</p>		

<p>b) die Vorlage des Voranschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;</p> <p>c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen;</p> <p>d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats;</p> <p>e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>f) die Anstellung des Personals. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Nicht delegiert werden kann die Anstellung der Abteilungsleitungen sowie des Gemeindeführers bzw. der Gemeindeführerin. Für Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der Schulverordnung.</p> <p>³ Er bezeichnet die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.</p>	<p>SVP Die Neuformulierung muss zwingend kostenneutral umgesetzt werden. Die amtlichen Publikationen müssen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Herisau kostenlos abrufbar sein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Art. 32 b) Wahlen</p> <p>Der Gemeinderat wählt insbesondere:</p> <p>a) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen;</p> <p>b) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist;</p> <p>c) das Präsidium und die Mitglieder des Zählbüros.</p>		

<p>Art. 33 c) Übrige Befugnisse</p> <p>Er entscheidet abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen im Finanzvermögen, gebundene Ausgaben und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen; b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen; c) den Erlass von Verordnungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse; d) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ins Gemeindebürgerrecht; e) geringfügige Änderungen des Gemeinderichtplans und des Nutzungsplans; 	<p>Die Mitte</p> <p>Zwecks einheitlicher Schreibung der Titelbezeichnungen ist das Wort «Übrige» unserer Ansicht nach durch «übrige» zu ersetzen (ebenfalls Kleinschreibung wie bei allen anderen Titeln mit Nicht-Nomen auch).</p> <p>Die Mitte</p> <p>Wir regen an, den Begriff der Steuereinheit nicht in der Gemeindeordnung zu verwenden. Es ist leserlicher und klarer, wenn konkrete Frankenbeträge verwendet werden. Ausserdem kann ein Laie nicht nachvollziehen, wie die Steuereinheiten berechnet werden und niemand ist wirklich in der Lage, sich die aktuellen Grenzwerte spontan merken zu können.</p>	<p>Änderung: "übrige"</p> <p>Änderung: Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über.</p> <p>Keine Änderung. Siehe auch: Ergänzung zu den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Gemeindeordnung.</p>
<p>Art. 34 d) ausserordentliche Lagen</p> <p>Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p>	<p>Gewerbe/PU</p> <p>Was ist unter dem Wort «ernsthaft» zu verstehen?</p>	<p>Antwort: Bewusste Wahl eines unbestimmten Begriffes. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, was in der ausserordentlichen Lage unter 'ernsthaft' zu verstehen ist.</p>
<p>Art. 35 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.</p>		

<p>² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln.</p> <p>³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Die Mitte Die Anforderung an die «Umstände» müssen tief gehalten werden. Telefon- oder Videokonferenzen sollen unseres Erachtens grundsätzlich zulässig sein, auch wenn nicht gerade eine Pandemie ihr Unwesen treibt. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass nur Verhandlungen per Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind, ob Beschlussfassungen zulässig sind, ist unklar. Wir regen daher an, den Text wie folgt zu ergänzen: «... in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln und beschliessen.» Nebenbei: Es fragt sich, weswegen diese Bestimmung lediglich für den Gemeinderat gelten soll. Es ist zu prüfen, ob für die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission und anderen Kommissionen diese Möglichkeit geschaffen werden soll.</p>	<p>Änderung: ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln und beschliessen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Aufnahme in die einschlägigen Erlasse (z.B. Geschäftsreglement ER, Geschäftsordnungen Ressorts)</p>
<p>Art. 36 Gemeindepräsidium</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.</p> <p>² Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.</p> <p>³ Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.</p>		

<p>Art. 37 Gemeindekanzlei</p> <p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.</p> <p>² Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>		
<p>Art. 38 Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹ Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.</p>		
<p>Art. 39 Verwaltungskommissionen</p> <p>Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert.</p>		
<p>2.9 Weitere Behörden</p>		
<p>Art. 40 Ombudsstelle</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.</p>	<p>SVP</p> <p>Eine Ombudsstelle erachtet die SVP als nicht notwendig. Auf eine Erhöhung des Stellenetats der Gemeinde Herisau ist folglich zwingend zu verzichten. Es kann allenfalls geprüft werden, ob die bereits bestehende Ombudsstelle, welche dazu</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die politische Diskussion wird angeregt. Abhängigkeit besteht allenfalls zur neuen Kantonsverfassung.</p>

dient, Personalkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf einfache Weise zu lösen, die zusätzliche Aufgabe übernehmen könnte.

Gewerbe/PU

Geteilter Meinung sind wir in Bezug auf die Schaffung einer Ombudsstelle. Bezweifelt wird dabei nicht der Sinn einer Anlaufstelle für Bürger*innen bei Problemen mit der Verwaltung. Vielmehr stellt sich die Frage, ob damit nicht ein zusätzlicher Ausgabenposten geschaffen wird, der unter Umständen über Bedarf (sprich bei den geringsten Kleinigkeiten) beansprucht werden würde. Bestehen in diesem Zusammenhang Abklärungen (oder Zahlen aus anderen Gemeinden) wie gross der finanzielle Aufwand und wie gross die Einsparungen etwa durch Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen wären/sind?

EVP

Die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle begrüsst die EVP ausdrücklich. Damit wird ermöglicht, dass schwelende Konflikte und Differenzen gelöst werden können. Die Entscheidungen zum Thema Whistleblowing teilen wir.

Die Mitte

Die Erweiterung der Aufgaben der Ombudsstelle in der Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt ist angesichts der Diskussionen rund um die Kantonsverfassung fraglich. Der Regierungsrat brachte bei der Revision der Kantonsverfassung eine gemeinsame Ombudsstelle für Kanton und Gemeinden ins Spiel (Art. 120 nKV, Variante B). Die Kanto-

nalpartei der Mitte Appenzell Ausserrhoden begrüsst in ihrer Vernehmlassung die gemeinsame Ombudsstelle für Kanton und Gemeinden.

Die Mitte AR Hinterland schlägt daher vor, vorderhand auf die Aufgabenerweiterung der Ombudsstelle in der Gemeinde Herisau zu verzichten. Wir gehen wie bereits erwähnt davon aus, dass mit der neuen Kantonsverfassung die Gemeindeordnung vermutlich noch einmal angepasst werden muss. Das berechtigte Anliegen einer breiteren Ombudsstelle kann dann noch einmal eingebracht werden, sofern es nicht ohnehin zu einer übergeordneten Regelung kommen sollte.

SP

Die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle sowohl für das Gemeindepersonal als auch für die Einwohnerinnen und Einwohner ist wichtig, um Konflikte und allfällige Missstände sachgerecht aufzulösen. Für viele Konflikte ist eine unabhängige Stelle ausserhalb der Verwaltung notwendig. Die Einzelheiten sollen in einem Reglement geregelt werden. Dadurch untersteht die Ausgestaltung der Ombudsstelle auch dem fakultativen Referendum.

Die vorgeschlagene Regelung wird vollumfänglich unterstützt.

FDP

Die Gemeinde Herisau verfügt bereits über eine Ombudsstelle für das Gemeindepersonal. Die FDP begrüsst, dass in der Gemeindeordnung die Grundlage für eine umfassende Ombudsstelle für die Bevölkerung gelegt werden soll mit dem Wahlorgan Einwohnerrat. Details dazu (allenfalls auch Übernahme der Funktion einer Meldestelle für

<p>² Das Nähere ordnet ein Reglement.</p>	<p>Missbräuche) sollen in einem Reglement festgelegt werden, wobei die Kompatibilität mit der neuen Kantonsverfassung zu beachten ist. Zürcher Die Schaffung einer Ombudsstelle ist überflüssig. Wöllner Die Schaffung einer Ombudsstelle ist überflüssig.</p>	
<p>3. Finanzhaushalt</p>		
<p>Art. 41 Grundsatz</p> <p>Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.</p>		
<p>4. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 42 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des übrigen kantonalen Rechts.</p> <p>² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindeglemente nichts Anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>		

<p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.</p>		
--	--	--

D. Ergänzende Hinweise oder Kommentare

Gewerbe/PU

Beilage zur Vernehmlassung: Papier der PU AR zum Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden.

EVP

Für ihre umfassende Arbeit danken wir der nicht parlamentarischen Kommission und dem Gemeinderat. Dahinter steckt ein grosses Engagement, welches insbesondere von der Kommission geleistet wurde. Es ist aus Sicht der EVP auch ein Zeichen, dass unser Milizsystem ergänzt mit der Unterstützung der Verwaltung und der Exekutive nach wie vor am Leben ist. Es scheint uns wichtig, dies im Rahmen des weiteren politischen Prozesses zu würdigen und präsent zu halten.

Die Mitte

Angesichts der Verflechtung zwischen der Verfassungsrevision und den Gemeindeordnungen sollte eine Teilrevision der Gemeindeordnung Herisau kurze Zeit vor der Verfassungsrevision gut durchdacht sein. Abgesehen von der Aufgabenerweiterung der Ombudsstelle scheint die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung der Vorwegnahme gewisser Elemente der neuen Kantonsverfassung mehrheitlich Rechnung zu tragen (siehe unsere Ausführungen zu Art. 40 bezüglich der Ombudsstelle). Die Mitte Hinterland AR kann daher den nächsten Schritten im Revisionsprozess der Gemeindeordnung im Grundsatz zustimmen und verzichtet auf eine Forderung, die Gemeindeordnung erst zu revidieren, wenn klar ist, was in der neuen Kantonsverfassung stehen wird.

FDP

Die FDP begrüsst die Aufnahme eines Artikels über die digitale Information und Kommunikation. Ebenso unterstützen wir eine Grundlage in der Gemeindeordnung zum Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen und den Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium. Die laufende Totalrevision der Kantonsverfassung hat in einigen Bereichen direkten Einfluss auf die Revision der Gemeindeordnung. Es gilt dabei die Schwierigkeit zu bedenken, dass die Abstimmung über die Gemeindeordnung wohl vor der Abstimmung über die Kantonsverfassung stattfinden wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stimmbevölkerung von Herisau bei ihrer Stimmabgabe nicht weiss, wie der Inhalt der Kantonsverfassung materiell aussehen wird.

Brunner (und 79 Mitunterzeichnende; nicht verifiziert)

Begründung zu Art. 10 neu lit. f, Art. 11 Abs. 1 neu lit. f und Art. 21 lit. a. und b: Sämtliche andere Gemeinden in Ausserrhoden stimmen über das Budget und Rechnung ab. Auch in Gemeinden mit Parlament entscheidet das Volk abschliessend (z. B. Gossau, Wil, St. Gallen etc.) Mit dem Geld wird sorgfältiger umgegangen, wenn abschliessend der Steuerzahler das Letzte Wort hat.

Messmer (und 8 Mitunterzeichnende; nicht verifiziert) / Bieri

Bis 2012 musste jedes Jahr das Stimmvolk über Budget und Steuerfuss entscheiden. Eine Gemeindeabstimmung im gleichen Jahr trat die Zuständigkeit an den Einwohnerrat ab. Dieser Entscheid wirkte sich fatal aus, weshalb aufgrund der Entwicklung der Gemeindefinanzen nach unserer Ansicht dieser Beschluss dringend korrigiert werden muss. Unseres Wissens legen die meisten Ausserrhoder Gemeinden diese Verantwortung für das Budget nach wie vor in die Hände des Stimmvolks.

Mit unserem Begehren verweisen wir einerseits auf frühere Budget-Abstimmungen. So sagte beispielsweise das Stimmvolk 2003 und 2004 Nein zum vorgelegten Budget und folgte in einer zweiten Abstimmung erst nach entsprechenden Korrekturen (ohne Steuererhöhung) dem Antrag von Gemeinderat und Parlament.

Was indessen sehr zu denken gibt, sind jüngste Artikel in der Appenzeller Zeitung. So bereitet der Beitrag vom 5. März 2021 unter dem Titel "Parteien warnen vor Aktionismus" die Finanzlage Herisaus grosse Sorgen. Dies mit dem Hinweis auf den prognostizierten horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3707 auf 4890 Franken gemäss Finanzplan 2022-2024. Und in der Ausgabe vom 7. Mai 2021 ("Fraktionen drohen mit Budget-Nein") verweisen Parteiponenten des Einwohnerrates auf die "heikle Herisauer Finanzsituation".

Das sind für uns Alarmzeichen und rechtfertigen eine Anpassung des Entwurfs im Sinne unserer Darlegungen. Das Stimmvolk soll im Bedarfsfall zum Voranschlag mitreden und allenfalls abschliessend mitentscheiden können.

Wöllner/Schwiter (und 165 Mitunterzeichnende; nicht verifiziert) (Komitee "das Budget muss vors Volk")

Das Stimmvolk soll bei Voranschlag und Steuerfuss mitreden können

Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; so wird das Budget abschliessend und exklusiv durch die beiden Räte genehmigt. Diese Ausklammerung des Volkes wollen wir rückgängig machen.

Begründung: In zahlreichen Gemeinden mit Parlament kann das Volk Einfluss nehmen auf das Budget, jährlich findet eine Volksabstimmung statt (z. B. Gossau, Wil, St. Gallen usw.). Sämtliche Ausserrhoder Gemeinden, exklusive Herisau, wenden ebenfalls diese Praxis an.

Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3'700 auf 4'900 Franken, sogar einzelne Parteiponenten weisen auf diese heikle Entwicklung hin. Diese Alarmzeichen rufen geradezu nach Anpassungen im Reglement. Dabei muss das Mitbestimmungsrecht der Stimmbürgerschaft gewährleistet sein!

Wöllner

Allgemeine Aussage zu Art. 40

Die Gemeinde ist gehalten, den Stellenplan straff zu halten. Bei dieser finanziell schwierigen Situation ist es nicht angebracht, neue Stellen zu schaffen. Eine Überprüfung des Stellenplanes und eine Neuorganisation wäre angebracht, wie es sogar einzelne Exponenten des Einwohnerrats angeregt haben. Die Einsparungen sind nicht bei den sichtbaren Arbeitskräften entlang unserer Strassen zu tätigen. Die wirklich teuren Brocken hocken im Gemeindehaus! Zudem würde die Schaffung einer Ombudsmannstelle den direkten Kontakt zu den Gemeindeangestellten hemmen.